

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1537/2018

28. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Sachantrag Nr. 106 "Freigabe des Niederbronnerwegs für den Radverkehr"; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Erweiterung der Widmung)			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	08.06.2018	
Verfasser	Maurer, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	10.07.2018	Ö

Anlagen:	1) Lageplan Niederbronnerweg 2) Sachantrag Nr. 106
----------	---

Beschlussvorschlag:

Die Widmungsbeschränkung des Niederbronnerwegs wird hinsichtlich des Fahrradverkehrs aufgehoben. Der Weg dient auf kompletter Strecke vorwiegend dem Fußgängerverkehr; Fahrradverkehr und Anliegerverkehr frei.

Referent/in	Pöttsch/ SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		keine	
Umweltauswirkungen		keine	
Finanzielle Auswirkungen		Unbekannt	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag		Nein	0,00 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			0,00 €
Folgekosten	unbekannt	laufender Unterhalt (Straßenbaulast)	--- €

Sachvortrag:

Der Niederbronnerweg verläuft beginnend an der Kirchstraße bis zur Dachauer Straße (vgl. Lageplan – Anlage 1) und wird dabei vom Schulweg unterbrochen.

Der Weg wurde bereits im Jahr 1970 im Rahmen der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses zum selbstständigen Gehweg mit den Widmungsbeschränkungen

a) gesperrt für Fahrzeuge aller Art, Anlieger frei,

b) Sackweg, Treppenweg vor der Einmündung in die Dachauer Straße

zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet und in das Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege eingetragen (Blatt Nr. 34).

Mit Sachantrag Nr. 106 der Fraktion „Die PARTEI & FREI“ (sh. Anlage 2) wurde beantragt, den Niederbronnerweg insgesamt für den Radverkehr freizugeben und die Widmung entsprechend anzupassen.

Eine allgemeine Zulässigkeit für Fahrradverkehr lässt sich aus der bestehenden straßenrechtlichen Widmung nicht entnehmen. Straßenverkehrsrechtlich dürfen keine verkehrlichen Nutzungen zugelassen werden, die von der Widmung nicht umfasst sind (Vorbehalt des Straßenrechts).

Der Weg ist durchgehend mindestens 2,5 m breit und es grenzen Ein-/Ausgänge sowie Ein-/Ausfahrten an den Weg.

Während die Polizei im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrsschau mangels Ausweichmöglichkeiten (teilweise seitliche Begrenzung durch Mauern) einer Freigabe für Fahrradverkehr ablehnend gegenüberstand, wurde die untergeordnete Freigabe für den Radverkehr seitens des Sachgebiets 34 „Straßenverkehrsbehörde“ sowie des Verkehrsreferenten, aufgrund der insgesamt guten Sichtbeziehungen zwischen Fußgänger- und Radverkehr sowie auch den aus den anliegenden Grundstücken Herausfahrenden und Heraustretenden, insgesamt positiv beurteilt.

Die Widmungsbeschränkungen werden daher bezüglich des Radverkehrs durch Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG aufgeweitet und dabei wie folgt neu und zeitgemäß formuliert:

Widmungsbeschränkungen:

Nur Fußgänger; Fahrradverkehr und Anliegerverkehr frei

~~a) gesperrt für Fahrzeuge aller Art, Anlieger frei,~~

~~b) Sackweg, Treppenweg vor der Einmündung in die Dachauer Straße~~

Im Übrigen bleibt die bestehende Widmung unverändert.

Die Bauverwaltung kommt somit zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.